

Liener

sobald die Lehen ganz in den Besitz des Fürsten kamen. Dieser hatte die Pensionen auf alle Fälle weiter zu zahlen⁸³.

Um die unsicheren Verhältnisse zu klären, war das fürstliche Haus bereit, für Untersuchungen über eventuelle Lehnsansprüche bis zu 5000 fl aufzuwenden. Ansonsten mußten die Verkäufer notwendig werdende Prozeßkosten und Abfindungen selber bestreiten.

7.3.3 Nachvertrag

Die Verhältnisse waren bis in den September hinein noch nicht geklärt, so daß man nun offensichtlich eine Regelung für den Lehenfall treffen mußte. In dem vorliegenden Nachvertrag wurde daher die Erbfolge für das einbehaltene Kaufgeld einschließlich seinen Zinsen vertraglich festgelegt. Für Hettingen wurde folgende Regelung getroffen: Wenn der gegenwärtige Lehensinhaber starb, so sollte der Zins aus dem sichergestellten Geld von 77000 fl an dessen Schwester, die Freifrau Therese von Speth im Domstift in Würzburg, gezahlt werden. Dieses Recht bedeutete aber keinen Anspruch auf das Gut und das Kaufgeld selbst. Sollten beide, der Freiherr und seine Schwester, sterben, käme der Zins und das Verfügungsrecht an Ludwig Speth von Gammertingen und dessen rechtmäßige Kinder und Nachkommen, andere Erben konnten kein Recht geltend machen.

Würde umgekehrt der Freiherr Ludwig Speth von Gammertingen vor seinem Hettinger Oheim sterben, dürfte letzterer die Zinsen aus dem beim fürstlichen Haus angelegten Geld auf Lebenszeit beziehen. Das Kapital selbst hatte er nicht zu beanspruchen, vielmehr sollte es nach dem Tod von Freiherr Adalbert Speth von Hettingen wieder an die ehelichen Nachkommen seines Oheims in Gammertingen fallen. Offensichtlich hatte der Freiherr aus Hettingen keine Nachkommen, daher brauchte sich der Vertrag nur auf seine Lebenszeit zu erstrecken. Die Nutznießer dieses Vertrages wären die Kinder des Gammertinger Freiherrn gewesen⁸⁴.

Die Kaufverträge zeigen, welche Einzelabkommen notwendig waren, einen solchen Kauf zu tätigen. Man verkaufte beziehungsweise kaufte nicht über den Daumen hinweg. Es mußte nicht nur genau aufgeschlüsselt werden, welchen Wert die einzelnen Kaufteile hatten, was in einer umfangreichen Etatberechnung erfolgte, sondern man hatte auch alle möglichen Eventualitäten in den Verträgen zu berücksichtigen. Hier mußte die mögliche Lehensfolge abgesichert werden. Es wird damit deutlich, welche Auswirkungen das Lehenswesen aus dem Mittelalter noch in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte.

7.4 Vollzug der Verträge

Wie sich die Untermarchtaler Agnaten mit ihrer verwandten Linie geeinigt haben, ließ sich in den durchgesehenen Akten nicht feststellen. Jedenfalls ist sicher, daß der voll einbehaltene Betrag von 77000 fl für die Herrschaft Hettingen im Laufe des Jahres 1827 noch ausbezahlt wurde. Bei der endgültigen Abrechnung wurde allerdings festgestellt, daß durch die inzwischen geleisteten Raten und Zinsen die Zahlungen den Kaufpreis um 813 fl überstiegen. Deshalb wurde der Freiherr Speth von Hettingen angewiesen, den zuviel bezahlten Betrag wieder zurückzuzahlen. Er beeilte sich dabei nicht, denn am 16. Januar 1828 wurde im Rentamt Gammertingen angefragt, ob der *Hofmarschal Freiherr*

⁸³ Ebenda § 11 ff.

⁸⁴ Siehe Anhang IIIe.